

VOLKSSCHULE



MERKBLATT OBERSTUFE

1. Organisation der Sekundarstufe	3
2. Volksschulkommission	3
3. Leitung Volksschule	3
4. Beurteilung.....	3
5. Schullaufbahnentscheide	3
5.1 Allgemeines.....	3
5.2 Niveau- und Schulwechsel in den Schulen mit Zusammenarbeitsformen	4
5.3 Promotion	4
5.4 Weiterführende Schulen/Empfehlungen.....	4
6. Angebot der Schule.....	6
7. Hausaufgabenregelung	6
7.1 Einleitung	6
7.2 Funktion und Ziele der Hausaufgaben/Leitideen	6
7.3 Aufgaben der Schule.....	7
7.4 Aufgaben der Schülerinnen und Schüler	7
7.5 Aufgaben der Eltern	7
8. Begabten- und Begabungsförderung (BF).....	7
9. Berufsintegrationsprojekt LIFT	7
10. Austauschprogramm «Deux langues – Ein Ziel» (2L 1Z)	7
11. Talent.....	8
12. Absenzen und Dispensationen	8
12.1 Entschuldigte Absenzen.....	8
12.2 Dispensationen	8
12.3 Fünf freie Halbtage	9
12.4 Nachholunterricht.....	9
12.5 Strafbare Schulversäumnisse	9
13. Sport, Schwimmen.....	9
14. Besondere Schulwochen	9
15. Freiwilliger Schulsport, Kadettenwesen	9
16. Unfälle, Versicherungen.....	10
17. Schulzahnpflege und Schulärztliche Untersuchung.....	10
18. Fahrradbenützung, Motorfahrträder	10
19. Kontakt Elternhaus - Schule.....	10
20. Verhalten der Schülerinnen und Schüler	10
21. Schulsozialarbeit.....	11
22. Unterrichtsausfall	11
23. Wichtige Adressen	11

1. Organisation der Sekundarstufe

Die obligatorische Schulzeit wird in drei Zyklen und zwei Stufen aufgeteilt: Die **Primarstufe** umfasst Kindergarten bis 6. Schuljahr, die **Sekundarstufe I** 7. - 9. Schuljahr. An beiden Oberstufen führen wir gemischte Stammklassen.

Die **Aufgaben der Volksschule** werden in Art. 2 des Volksschulgesetzes umschrieben:

1. Die Volksschule **unterstützt die Familie** in der Erziehung der Kinder.
2. Sie trägt, ausgehend von der christlich-abendländischen und demokratischen Überlieferung, zur **harmonischen Entwicklung der Fähigkeiten** der jungen Menschen bei.
3. Sie weckt in ihnen den Willen zur Toleranz und zu **verantwortungsbewusstem Handeln** gegenüber Mitmenschen und Umwelt sowie das Verständnis für andere Sprachen und Kulturen.
4. Die Volksschule vermittelt jene **Kenntnisse und Fertigkeiten**, welche die Grundlage für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen darstellen.

Seit 1.8.1998 gilt das Schulmodell 3, das heisst, die Fächer Deutsch, Französisch und Mathematik werden in drei Niveaus unterrichtet.

2. Volksschulkommission

Die Volksschulkommission hat die strategische Leitung der Volksschule Burgdorf inne und ist deren Aufsichtsbehörde. Sie nimmt Kompetenzen und Pflichten wahr, die ihr durch die Volksschulgesetzgebung und durch das Schulreglement der Stadt Burgdorf zugewiesen werden.

3. Leitung Volksschule

Die Leitung Volksschule führt die Volksschule Burgdorf operativ und vertritt sie nach aussen. Zudem führt sie die Schulleitungen und die Schulleitungskonferenz.

4. Beurteilung

Ab dem 1.8.2018 gilt die «Beurteilung nach Lehrplan 21».

Weitere Informationen zum Lehrplan 21, Beurteilung, finden Sie auf der [Homepage der Erziehungsdirektion](#).

5. Schullaufbahnentscheide

Schullaufbahnentscheide werden in der Direktionsverordnung (DVBS) geregelt.

5.1 Allgemeines

Art. 11

1. Schullaufbahnentscheide betreffen insbesondere
 - a den Übertritt ins nächste Schuljahr,
 - b das Überspringen eines Schuljahres,
 - c das Wiederholen eines Schuljahres,
 - i den Wechsel in einen anderen Schultyp oder in ein anderes Niveaufach der Sekundarstufe
 - k die Aufnahme in die weiterführenden Bildungsgänge gemäss der entsprechenden Gesetzgebung.

Die Schulleitung trifft die Schullaufbahnentscheide.

5.2 Niveau- und Schulwechsel in den Schulen mit Zusammenarbeitsformen

Art. 56

1. Erreicht die Schülerin oder der Schüler am Ende des Schuljahres in einem der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik keine genügende Note, wechselt sie oder er im betreffenden Fach
 - a. vom speziellen Sekundarschulniveau in das Sekundarschulniveau oder
 - b. vom Sekundarschulniveau in das Realschulniveau.
2. Wer in mindestens zwei der Fächer Deutsch, Französisch oder Mathematik dem Sekundarschul- bzw. speziellen Sekundarschulniveau zugewiesen ist und die Bedingungen von Artikel 53 Absatz 1 DVBS* erfüllt, gilt als Schülerin oder Schüler des entsprechenden Schultyps.

**Eine Schülerin oder ein Schüler wird für das nächste Semester promoviert, wenn sie oder er in höchstens drei der in Artikel 20 Absatz 2 definierten Fächer und Teilgebieten ungenügende Noten aufweist. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.*

3. Eine Schülerin oder ein Schüler wechselt in das nächsthöhere Niveau eines Fachs, wenn die begründete Annahme besteht, dass sie oder er den erhöhten Anforderungen zu genügen vermag.

5.3 Promotion

Art. 53

Promotionen im Sekundarschultyp

1. Eine Schülerin oder ein Schüler des Sekundarschul- oder des speziellen Sekundarschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr des gleichen Schultyps über, wenn im Beurteilungsbericht höchstens drei ungenügende Noten vorliegen. In den Fächern Deutsch, Französisch und Mathematik darf höchstens eine ungenügende Note vorliegen.
2. Ein freiwilliger Abstieg ist auf Antrag der Eltern möglich.
3. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wechselt sie oder er in den tieferen Schultyp oder wiederholt das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

Art. 54

Promotionen im Realschultyp

1. Eine Schülerin oder ein Schüler des Realschultyps wird promoviert und tritt in das nächste Schuljahr über, wenn im Beurteilungsbericht die Mehrheit der Noten genügend ist.
2. Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler diese Bedingungen nicht, wiederholt sie oder er das letzte Schuljahr desselben Schultyps.

5.4 Weiterführende Schulen/Empfehlungen

Die Grundsätze betreffen den Übertritt bzw. Eintritt in

- den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr
- eine Fachmittelschule
- eine Wirtschaftsmittelschule
- eine Informatikmittelschule
- eine Berufsmaturitätsschule (verschiedene Richtungen)

Geltende Rahmenbedingungen/Grundlagen

- Direktionsverordnung über die Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule
- Mittelschuldirektionsverordnung
- Berufsbildungsgesetzgebung
- Broschüren des Amtes für Mittelschul- und Berufsbildung (jährliche Neuauflagen)
- Die Oberstufen unterrichten im Schulmodell 3a mit Niveauunterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch
- Neu ab Sommer 2018: Allgemeine Hinweise und Bestimmungen zum Lehrplan 21

Grundsätze für die Beurteilung der Eignung für den Besuch des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr

Allgemeines

- Massgebend für die Beurteilung sind die Sachkompetenz sowie das Arbeits- und Lernverhalten der Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Französisch, Mathematik, Natur-Mensch-Gesellschaft.
- Die Beurteilung der Fachlehrkräfte in den Bereichen Sachkompetenz sowie Arbeits- und Lernverhalten mündet je in eine Empfehlung mit folgenden Stufen (ohne Zwischenstufen):
 - a. empfohlen
 - b. nicht empfohlen
- Die Beurteilung erfolgt nicht primär als Rückblick auf die erbrachten Leistungen, sondern im Sinne einer Prognose im Hinblick auf das Bestehen im gymnasialen Bildungsgang.

Sachkompetenz

- Massgebend für die Empfehlung sind die Anforderungen im Hinblick auf den gymnasialen Unterricht im entsprechenden Fach.
- Prognostische Beurteilung ist für Schullaufbahnentscheide (Berufs- und Schulwahl) von Bedeutung. Sie prüft, ob die Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an einem nächsten Abschnitt in der Bildungslaufbahn gegeben sind. Die prognostische Beurteilung stützt sich auf die bisherigen Beurteilungen. Daraus abgeleitet werden zukünftige Leistungen oder Entwicklungen eingeschätzt. Grundlage sind nicht nur Ergebnisse der summativen Beurteilung (abschliessende Bewertung bzw. Note im Beurteilungsbericht), sondern auch Elemente der formativen Beurteilung sowie die Einschätzung des Potenzials einer Schülerin oder eines Schülers. Im Sinne einer umfassenden Beurteilung werden auch überfachliche Kompetenzen miteinbezogen.

Methodische und personale Kompetenzen

Die Beurteilungen beziehen sich auf:

- Einsatzfreude und Lernbereitschaft
- Planung und Reflexion des Lernprozesses
- Gelerntes mit eigenen Worten wiedergeben
- Erkennen von Fehlern und Nutzung von Förderhinweisen
- Einsatz von Strategien zum Bearbeiten komplexer Fragestellungen
- Selbständiges, zielorientiertes und konzentriertes Arbeiten

Die Beurteilung der einzelnen Kriterien erfolgt fachweise mit Blick auf die Anforderungen der weiterführenden Schule (prognostisch).

Für eine positive Empfehlung muss das Arbeits- und Lernverhalten über das ganze Semester konstant als gut beurteilt werden können.

Grundsätze für die Beurteilung der Eignung für den Besuch einer Fachmittelschule

FMS/Wirtschaftsmittelschule WMS/Informatikmittelschule IMS/Berufsmaturitätsschule BMS

Schülerinnen und Schüler werden empfohlen, wenn sie in Bezug auf die Leistungen in den zu beurteilenden Fächern dem Anforderungsprofil der Schule genügen.

Für den Übertritt in eine Fachmittelschule und in eine Berufsmittelschule werden bezüglich der Sachkompetenz vergleichbare Anforderungen gestellt wie für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

Information

Die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern werden über die Verfahren wie folgt informiert:

- Abgabe des Merkblattes für die Oberstufen mit Kurzinformationen im 1. Quartal
- Elternabend 8. Klasse im 1. Quartal
- Kurzinformation mit Hinweis auf den Informationsabend des Gymnasiums
- Abgabe der Broschüren zu den einzelnen Angeboten im 1./2. Quartal
- Informationsabend des Gymnasiums für Eltern mit ihren Kindern im 1. Quartal

Vorgehen in den Schulen

Die Lehrpersonen erhalten die jährlich überarbeiteten Grundlagen des Amtes für Mittelschul- und Berufsbildung. Diese dienen als Vorbereitung für das Empfehlungsverfahren. Die Anträge der Lehrpersonen werden an speziellen Konferenzen zusammen mit der Schulleitung besprochen. Anschliessend entscheidet die Schulleitung.

6. Angebot der Schule

Es werden Kurse im musisch-gestalterischen Bereich und fächerübergreifende Aufgaben, die freiwillig gewählt werden und in der Regel ein ganzes Schuljahr dauern.

7. Hausaufgabenregelung

7.1 Einleitung

Das Hausaufgabenkonzept beruht auf den Grundlagen der allgemeinen Hinweise und Bestimmungen des Lehrplans 21, Kapitel 5.1.5 Hausaufgaben.

An den Oberstufen Burgdorf werden in der Regel Hausaufgaben erteilt. Die Lehrkräfte berücksichtigen dabei den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler im Lernprozess und die individuellen Voraussetzungen.

Die Hausaufgabenzeit richtet sich nach den kantonalen Richtlinien und beträgt maximal 90 Minuten pro Woche.

7.2 Funktion und Ziele der Hausaufgaben/Leitideen

Die Hausaufgaben unterstützen stets eine Phase im Lernprozess. Sie dienen der Vor- und Nachbereitung von Arbeiten, die Gegenstand des Unterrichts sind.

Hausaufgaben fördern die Selbständigkeit und Eigenverantwortung.

7.3 Aufgaben der Schule

Der Auftrag wird durch die Lehrperson gut eingeführt und klar kommuniziert. Die Klassenteams koordinieren und bestimmen die Menge der Hausaufgaben.

Die Lehrkraft kann einzelnen Schülerinnen und Schülern individuelle Hausaufgaben erteilen.

Das Angebot der Schule «Lerntech» bietet den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, ihre Hausaufgaben in ruhiger Atmosphäre und unter Aufsicht einer Lehrperson zu erledigen.

7.4 Aufgaben der Schülerinnen und Schüler

Die Schülerinnen und Schüler übernehmen Verantwortung für ihre Hausaufgaben und lernen, die Zeit selbst einzuteilen. Sie erledigen ihre Hausaufgaben pflichtbewusst und möglichst selbstständig. Bei Unklarheiten wenden sich grundsätzlich an die betreffende Lehrperson.

7.5 Aufgaben der Eltern

Durch die Hausaufgaben erhalten die Eltern Einblick in aktuelle Unterrichtsinhalte.

Die Eltern sorgen zuhause für einen ruhigen Arbeitsplatz, zeigen Interesse an den Hausaufgaben und fördern so ihr Kind auf dem Weg zur Selbstständigkeit.

Bei Schwierigkeiten können sich die Eltern an die betreffende Lehrkraft wenden, um im Gespräch gemeinsam nach einer Lösung zu suchen.

8. Begabten- und Begabungsförderung (BF)

Schülerinnen und Schüler mit einer abgeklärten Hochbegabung können von den Angeboten der Begabtenförderung profitieren.

Schülerinnen und Schüler mit einer grossen Kreativität und Motivation können auf Empfehlung der Klassenlehrpersonen am Programm der Begabungsförderung teilnehmen. Weitere Informationen finden Sie auf www.schuleburgdorf.ch > Besondere Massnahmen.

9. Berufsintegrationsprojekt LIFT

Der Übergang von der Schule in die Berufswelt ist oft anspruchsvoll, besonders für Jugendliche mit schwieriger Ausgangslage. [LIFT](#) hilft ihnen, Erfahrungen in der Arbeitswelt zu sammeln. Teilnehmen können Jugendliche auf Empfehlung der Klassenlehrperson.

10. Austauschprogramm «Deux langues – Ein Ziel» (2L 12)

Am Sprachaustauschprogramm «Deux langues – Ein Ziel» zwischen den Kantonen Bern und Wallis können Jugendliche des 7. Schuljahres teilnehmen.

Ziele:

- Fremdsprachenkenntnisse vertiefen
- eine interessante Gegend und die Kultur einer anderen Sprachregion etwas näher kennen lernen

Es freut uns, wenn Sie und Ihr Kind mitmachen. Ein Austausch ist eine Erfahrung, die das Französischlernen konkretisiert und intensiviert.

Weitere Informationen:

- Schulhaus Pestalozzi: www.schuleburgdorf.ch > Schulzentrum Pestalozzi – Gotthelf, > Oberstufe, > Über uns
- Schulhaus Gsteighof: www.schuleburgdorf.ch > Oberstufe Gsteighof, > Über uns

11. Talent

Die Volksschule Burgdorf unterstützt mit dem Projekt Talent die Förderung von besonders begabten Jugendlichen im sportlichen und musischen Bereich. Kinder und Jugendliche, die in einer zeitlich aufwendigen nebenschulischen Ausbildung stehen, sollen ohne grosse Mehrbelastung ihre schulischen wie auch sportlichen oder musischen Ziele anstreben können. Die Aufnahme von Jugendlichen aus anderen Gemeinden ist möglich, sofern die Bewilligung der betroffenen Schule und die Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde vorliegt (VSG, Art. 7a) sowie die Förderung in Burgdorf stattfindet. Weitere Informationen finden Sie auf www.schuleburgdorf.ch > Allgemeine Informationen

12. Absenzen und Dispensationen

Für die Kontrolle der Absenzen sind die Klassenlehrpersonen zuständig.

Grundsätzlich gilt die «Direktionsverordnung über Absenzen und Dispensationen in der Volksschule» (zu finden auf der Internetseite der Erziehungsdirektion www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/809).

12.1 Entschuldigte Absenzen

Unvorhergesehene Abwesenheiten und Kurzabsenzen gelten insbesondere aus folgenden Gründen als entschuldigt:

- Krankheit oder Unfall des Kindes
- Krankheit oder Todesfall in der Familie des Kindes
- Wohnungswechsel der Familie
- private Arzt- und Zahnarzttermine, falls nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich

Die Eltern informieren die Klassenlehrperson **möglichst vorgängig** über den Grund der Absenz.

12.2 Dispensationen

Die nachstehende Aufzählung von Gründen für eine Dispensation von Schülerinnen und Schülern ist nicht abschliessend:

- wichtige Familienereignisse
- fernbleiben auf Grund religiöser Gebote
- Ferien der Eltern fallen aus beruflichen Gründen nicht für mindestens vier Wochen pro Jahr mit den Schulferien zusammen
- aktive Teilnahme an wichtigen (kantonal oder schweizerisch bedeutenden) sportlichen oder kulturellen Anlässen
- Schnupperlehren
- Besuch der Kurse für heimatliche Sprache und Kultur

Die Eltern reichen in der Regel bis spätestens **vier Wochen vor Abwesenheitsbeginn ein schriftliches Dispensationsgesuch** an die Schulleitung ein. Das Gesuch ist zu begründen und allenfalls zu belegen. Gilt das Gesuch für mehrere Kinder derselben Familie in unterschiedlichen Schulhäusern, muss dies auf dem Gesuch ersichtlich sein. Diese Gesuche werden einmal pro Stufe (KG; 1.-3. Schuljahr; 4.-6. Schuljahr; Oberstufe) bewilligt. Schnupperlehren können auch kurzfristiger und mehrmals bewilligt werden.

12.3 Fünf freie Halbtage

Die Eltern sind berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken. Die Halbtage können einzeln oder zusammenhängend, unabhängig von anderen Absenzen oder Dispensationen, bezogen werden. Es muss auch ein freier Halbtage bezogen werden, wenn an diesem Halbtage nur eine Lektion Unterricht (oder AdS-Lektionen) stattfindet. Die Klassenlehrkraft ist bis **spätestens am Vortag durch die Eltern** zu orientieren.

Es erfolgt kein Eintrag ins Zeugnis. Schulfreie Nachmittage zählen nicht als Schulhalbtage.

12.4 Nachholunterricht

Entstehen bei Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit einer Dispensation Lücken im Unterrichtpensum, besteht **kein Anspruch auf Erteilung von Nachholunterricht** im Rahmen der Schule.

12.5 Strafbare Schulversäumnisse

Wer ein Kind, für dessen Schulbesuch er/sie verantwortlich ist, schuldhaft nicht zur Schule schickt, ist strafbar. Die Schulkommission hat in einem solchen Fall von Gesetzes wegen, nach Anhören (Kurzprotokoll) der Betroffenen, Anzeige zu erstatten.

13. Sport, Schwimmen

Ein sinnvoller Sportunterricht muss in **geeigneten Kleidern und Turnschuhen** absolviert werden. In der Halle dürfen keine Turnschuhe mit dunklen Sohlen verwendet werden. Die Teilnahme am **Schwimmunterricht** als Teilbereich des Sportunterrichtes ist obligatorisch. Absenzen vom Schwimmunterricht sind schriftlich zu begründen, die verpassten Lektionen müssen nachgeholt werden.

14. Besondere Schulwochen

- In der dritten Woche (OS Pestalozzi), beziehungsweise in der vierten Woche (OS Gsteighof) des ersten Semesters findet die **Klassenwoche** statt. In der Regel führen die Klassen in ihrer Oberstufenzeit zweimal eine Landschulwoche und einmal eine Projektwoche durch.
- In der Woche vor den Sportferien wird eine **Winterwoche** durchgeführt. Die Schülerinnen und Schüler können zwischen Angeboten in Wintersportgebieten und Projekten in Burgdorf (Sport, Spiel, Handwerk, Kunst, ...) auswählen.
- Erziehungsberechtigte in finanziell schwieriger Situation können ein begründetes Gesuch an die Stadt Burgdorf einreichen, wenn sie nicht die vollen Lagerkosten übernehmen können. Das Gesuchformular kann bei der Klassenlehrperson bezogen werden.

15. Freiwilliger Schulsport, Kadettenwesen

- Freiwilliger Schulsport: www.schulsport-burgdorf.ch
- Kadettenwesen: www.kadetten-burgdorf.ch

16. Unfälle, Versicherungen

Gemäss Bundesgesetz vom 1.1.1996 über die Krankenversicherung muss jede Person obligatorisch gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Deshalb gibt es keine zusätzliche Unfallversicherung durch die Schule.

Durch die Schule sind **Brillenschäden, Glasbruchschäden** und von Schülerinnen und Schülern verursachte **Sachschäden nicht versichert**. Wir empfehlen daher den Eltern, für ihre Kinder eine private Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

17. Schulzahnpflege und Schulärztliche Untersuchung

Eine **jährliche Kontrolluntersuchung beim Zahnarzt** ist obligatorisch. Sämtliche Schülerinnen und Schüler der Oberstufen werden zwischen Herbst- und Winterferien von einem Zahnarzt eigener Wahl untersucht. Die Kosten übernimmt die Gemeinde, sofern diese Kontrolle von einem im Amt Burgdorf praktizierenden Zahnarzt durchgeführt wird und **vor Weihnachten** stattfindet. Der Untersuchungstermin muss **bis vor den Herbstferien vereinbart** werden. Als Vorbeugungsmassnahme gegen Karies putzen die Schülerinnen und Schüler unter Anleitung ihrer Klassenlehrperson regelmässig die Zähne mit einer fluorhaltigen Lösung. Diese Massnahme ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Für eine Dispensation ist ein schriftliches Gesuch der Eltern notwendig.

Die **schulärztliche Untersuchung** findet im 8. Schuljahr statt. Wenn die Eltern einen Termin bei einem/einer von der Stadt Burgdorf vorgegeben Arzt/Ärztin vereinbaren, werden die Kosten von der Stadt Burgdorf übernommen. Die Untersuchung muss bis **zu den Frühlingsferien des 8. Schuljahres** durchgeführt werden.

18. Fahrradbenützung, Motorfahräder

Die Benützung der Fahrräder für den Schulbesuch ist unseren Schülerinnen und Schülern freigestellt. **Motorfahräder und E-Fahrzeuge** (E-Bikes, E-Scooter, E-Trottinette) **dürfen nur mit Bewilligung der Schulleitung auf dem Schulareal parkiert werden**. Das Einstellen der Fahrräder und Motorfahräder in den Veloabstellplätzen geschieht **auf eigenes Risiko**, da diese Räume durch die Schule nicht überwacht werden können. Wird das Fahrrad im Rahmen des Unterrichtes benutzt, besteht Helmtragepflicht.

19. Kontakt Elternhaus - Schule

Für eine Erziehung und Bildung, die den Kindern gerecht werden soll, ist die **Zusammenarbeit von Eltern und Lehrpersonen** unerlässlich. Zusammenarbeit ist in mancherlei Formen möglich: direkter Kontakt der Lehrperson mit den Eltern oder Elterngruppen, Elternabende, Elternrat, Schulbesuche von Eltern in einzelnen Unterrichtsstunden ihres Kindes, Rundschreiben, Quartalsbriefe der Schulleitung, offizielle Besuchstage u.a.

Von den Eltern wird erwartet, dass sie die Elternabende besuchen und bei Schwierigkeiten ihres Kindes möglichst bald mit der Fach- oder Klassenlehrperson Kontakt aufnehmen. Bei Bedarf kann die Schulleitung beigezogen werden.

20. Verhalten der Schülerinnen und Schüler

Von jeder Schülerin/von jedem Schüler wird ein anständiges und höfliches Benehmen sowie Fleiss und Gewissenhaftigkeit erwartet und gefordert. Die Schul- und Hausordnung ist einzuhalten.

Die Eltern sind im Interesse der Kinder gehalten, dafür zu sorgen, dass diese in der Öffentlichkeit nicht rauchen. Während der Schulzeit und allen Schulanlässen ist das Rauchen strikte verboten. Die gleiche Regelung gilt in Bezug auf den Genuss von Alkohol und anderen Drogen.

Für mutwillig oder fahrlässig verursachte Sachbeschädigungen aller Art (z.B. Fensterscheiben, Glastüren, Wandtafeln, Fahrräder usw.) ist Schadenersatz zu leisten.

21. Schulsozialarbeit

Ein Flyer wird am ersten Elternabend abgegeben. Informationen finden sich auch im Internet unter www.schuleburgdorf.ch > Allgemeine Informationen.

22. Unterrichtsausfall

Bei unerwartetem Unterrichtsausfall werden die Klassen betreut. Falls ausnahmsweise eine Klasse vorzeitig entlassen wird, dürfen Schülerinnen und Schüler in ihrem Klassenzimmer bis zum normalen Unterrichtsschluss nach Stundenplan selbstständig Schularbeiten erledigen.

23. Wichtige Adressen

Weitere Informationen finden Sie auf der [Internetseite der Volksschule Burgdorf](http://www.schuleburgdorf.ch) (www.schuleburgdorf.ch). - [Schulstandorte](#)

Burgdorf, August 2026

Oberstufe Pestalozzi
Roman Reinhard, Schulleitung

Oberstufe Gsteighof
Timon Hollenstein / Tabea Romagnolo, Schulleitung